

Beibehaltung wissenschaftlicher Verfahrensbewertung

Im November 2019 wurde das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThAusbRefG) beschlossen. Es tritt am 01.09.2020 in Kraft und ersetzt das Psychotherapeutengesetz (PsychThG). Das Gesetz sieht anstelle der bisherigen postgradualen Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach abgeschlossenem Psychologiestudium eine Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten nach landesrechtlichen Bestimmungen vor. Mit dieser Weiterbildung kann beginnen, wer nach einem Masterabschluss in Psychotherapie sowie dem Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung eine Approbation als Psychotherapeut erworben hat.

Beibehalten wird die wissenschaftliche Beurteilung von Psychotherapieverfahren und -methoden, zu deren Anwendung das Studium gemäß § 7 PsychThAusbRefG Kompetenzen vermitteln soll. Diese wissenschaftliche Beurteilung obliegt seit vielen Jahren dem gemäß § 11 PsychThG von den psychotherapeutischen Berufsgruppen paritätisch besetzten und von Bundesärztekammer (BÄK) sowie Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) gemeinsam getragenen Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP).

Wissenschaftliche Verfahrensbewertung

Mit Blick auch auf seine Bedeutung für die gemeinsame Weiterentwicklung des Fachs und für die Qualitätssicherung in der Psychotherapie hat sich die BÄK im Gesetzgebungsverfahren durch-

gehend für den Fortbestand der bewährten berufsgruppenübergreifenden wissenschaftlichen Beurteilung von Psychotherapieverfahren durch den WBP eingesetzt (1-3). Im Ergebnis sieht § 8 PsychThAusbRefG vor, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des WBP stützen soll. Diese Gutachten bestimmen zukünftig insbesondere, zu welchen Psychotherapieverfahren und -methoden in dem zur Approbation führenden Studium der Psychotherapie Kenntnisse als Grundlage für die anschließende Weiterbildung zu erwerben sind.

Methodenpapier des WBP

Um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden – auch unter den neuen Rahmenbedingungen – werden die im Methodenpapier des WBP dargelegten Verfahrensregeln zur wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren und -methoden entsprechend dem Stand der Wissenschaft weiterhin kontinuierlich aktualisiert (4).

Approbationsordnung für Psychotherapeuten

Zum Jahresende 2019 hat das Bundesministerium für Gesundheit den Referentenentwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeuten vorgelegt, die zeitgleich mit dem PsychThAusbRefG in Kraft treten soll. Die BÄK hat sich auch in ihrer Stellungnahme dafür eingesetzt, dass im Rahmen des Studiums Kompetenzen zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie vermittelt werden (5). ■



- (1) www.baek.de/tb2019/psychth_1
- (2) www.baek.de/tb2019/psychth_2
- (3) www.baek.de/tb2019/psychth_3
- (4) www.baek.de/tb2019/methoden
- (5) www.baek.de/tb2019/psychth_4